

griephan

BRIEFE

Wöchentliche Informationen zum
Geschäftsfeld äußere und innere Sicherheit

31/12 – 48. Jahrgang

30. Juli 2012

Vergaberecht

Der Kooperationspartner unseres Workshops zum Vergaberecht (griephan 25/12), die renommierte Anwaltskanzlei **Heuking Kühn Lüer Wojtek**, Düsseldorf (www.heuking.de), veröffentlichte folgende Information im Newsletter „Public Sector Aktuell – Vergabe“ (17.07.2012), die für griephan-Leser von Bedeutung ist:

VSVgV passiert Bundesrat

Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG abgeschlossen

Am 06.07.2012 stimmte der Bundesrat der neuen Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG (VSVgV) und einer Änderung der VgV zu, mit der die neue VOB/A in Kraft treten wird.

Damit tritt das neue Vergaberecht für Verteidigung und Sicherheit am Tag nach der Verkündung der Änderungen endgültig in Kraft. Das GWB wurde bereits am 14.12.2011 geändert. Damit ist die Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG in nationales Recht abgeschlossen.

Wesentliche Neuerungen der VSVgV

Kernpunkte der neuen VSVgV sind der Wegfall des offenen Verfahrens, die mögliche Verpflichtung der Bieter zur besonderen Geheimhaltung und die Zulassung bereichsspezifischer Zuschlagskriterien. Bei der Umsetzung orientierte sich der Gesetzgeber an der EG VOL/A.

Neue VOB/A für Verteidigung und Sicherheit

Teil 3 der VSVgV gilt jedoch nicht für die Vergabe von Bauleistungen. Hierfür schuf der Gesetzgeber einen neuen dritten Abschnitt der VOB/A (VS VOB/A). Für verteidigungs- oder sicherheitsrelevante Bauaufträge sind künftig also das GWB, die VSVgV und der dritte Abschnitt der VS VOB/A anzuwenden.

EuGH: Engere Vorgaben für „Dual-Use“-Rüstungsgüter

Definition

„Dual-Use“-Ausrüstungsgegenstände sind nur dann vom Vergaberecht befreit, wenn sie speziell für militärische Zwecke konzipiert und entwickelt wurden (EuGH, 07.06.2012, C-615/10).

„Dual-Use“-Rüstungsgüter sind Gegenstände, die zwar primär militärischen Zwecken dienen, gleichzeitig aber auch von zivilen Nutzern verwendet werden können. Das Vergaberecht ist für deren Beschaffung grundsätzlich anwendbar.

Europäische Militärausrüstungsliste

Bislang reichte für die Annahme einer militärischen Zweckbestimmung und damit die Ausnahme vom Vergaberecht aus, wenn der „Dual-Use“-Gegenstand in der europäischen Militärausrüstungsliste genannt war.

Konzeption / Entwicklung speziell für militärische Zwecke.

Künftig verlangt der EuGH jedoch zusätzlich, dass der Beschaffungsgegenstand für spezifisch militärische Zwecke bestimmt ist. Allein die Eignung für eine militärische Verwendung reicht nicht aus. Der Gegenstand muss – auch aufgrund seiner Eigenschaften, beispielsweise infolge substantieller Veränderungen – speziell für militärische Zwecke konzipiert und entwickelt worden sein. ■

Kosten-Nutzen

Wie attraktiv ist die kostspielige und zeitintensive Zertifizierung von Sicherheitsunternehmen zum Schutz von weniger als 500 Handelsschiffen unter deutscher Flagge? Gut möglich, dass man mangels Interesse auf Seiten der Sicherheitsunternehmen an einem begrenzten Markt eher ausflaggt! ■

Sitzungswochen 2013

Der Zeitplan für das erste Halbjahr der parlamentarischen Sitzungswochen 2013 umfasst zwölf Tagungswochen:

1. Tagungswoche vom 14.01.2013, 2. Woche vom 28.01., 3. Woche vom 18.02., 4. Woche vom 25.02., 5. Woche vom 11.03., 6. Woche vom 18.03., 7. Woche vom 15.04., 8. Woche vom 22.04., 9. Woche vom 13.05., 10. Woche vom 03.06., 11. Woche vom 10.06., 12. Woche vom 24.06..

Die parlamentarischen Sitzungswochen nach der Bundestagswahl im September 2013 stehen noch aus. ■